Kraftfahrt-Bundesamt 223-201 Sb.: Renate Hennig Sehr geehrter , leider sehe ich mich nicht in der Lage, Ihnen die benötigte (Ersatz) Betriebserlaubnis zuzusenden. Das Kraftfahrt-Bundesamt ist für die Ausfertigung nicht zuständig. Zu Ihrer Information teile ich Ihnen folgendes mit: Ein Ersatzstück für die verlorene Ablichtung (oder Abdruck) der ABE kann nur der Inhaber der ABE (Hersteller oder Alleinvertriebsberechtigter) unter bestimmten Bedingungen ausfertigen. Sie wollen sich daher an den Hersteller oder Vertriebsberechtigten wenden. Diesem ist eine Bescheinigung der für Ihren Wohnsitz zuständigen Zulassungsbehörde vorzulegen, dass nach den Unterlagen dieser Zulassungsbehörde der Betrieb des Fahrzeuges weder wegen technischer Mängel verboten noch die Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, dass das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht. Sollte der Hersteller oder Vertriebsberechtigte keine Unterlagen mehr besitzen und deshalb ein Ersatzstück nicht anfertigen können, bedarf es zur Inverkehrnahme des Fahrzeugs einer Einzelbetriebserlaubnis nach § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen. Das Gutachten ist der Zulassungsbehörde vorzulegen, die darauf "Betriebserlaubnis erteilt" vermerkt (§18 Abs. 5 StVZO). Bitte wenden Sie sich an den Hersteller des Fahrzeugs oder an Ihre Zulassungsbehörde, die Ihnen die weiteren Voraussetzungen für die Erstellung einer neuen oder Ersatz-Betriebserlaubnis mitteilen werden. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Renate Hennig Kraftfahrt-Bundesamt 24932 Flensburg Tel.: +49 461 316-1223 Fax: +49 461 316-2800 E-Mail: referat22@kba.de Internet: www.kba.de